

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■ Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax: 0231 5415-509

In der

Untätigkeits- und Leistungsklage

S 87 AS 3425/20

■■■■■■■■■■ ./. Jobcenter Märkischer Kreis

wird auf die Rückfrage des Gerichts Bezug genommen.

Eine Klagerücknahme bleibt ausgeschlossen.

Die Beklagte verweigert hartnäckig die detaillierte Berechnung und Auszahlung der gesetzlich geschuldeten Zinsansprüche.

Entgegen dem Vortrag der Beklagten ist die Verzinsung von Geldleistungen nicht „beantragt“, sondern eingefordert worden.

Außerdem erscheint es wenig rechtskonform zu sein, wenn sich die Beklagte anmaßt über gesetzlich derart klar normierte Rechtsansprüche hinweg zu setzen.

Auch die Durchmischung von Begrifflichkeiten findet keine Rechtsgrundlage. Die Beklagte beruft sich auf einen Verjährungsparagrafen für „Sozialleistungen“, um „Zinsansprüche“ zu unterschlagen. Allerdings sind die Begriffe nicht billig austauschbar. Im Gesetzgebungsverfahren selbst wurden beide Begriffe definiert, denn sie erfüllen unterschiedliche Aufgaben, die sich gegenseitig ausschließen.

Der von der Beklagten bemühte § 45 SGB I der Verjährung ist ausdrücklich auf Sozialleistungen begrenzt.

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

Zinsansprüche finden hier keine Erwähnung, vermutlich, weil der Gesetzgeber es nicht für denkbar erachtet hatte, dass Sozialbehörden dergestalt arrogant klare gesetzliche Regeln systematisch ignorieren.

„Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend (vgl BT-Drucks 7/868 S 29), sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung vorliegen (vgl BSG vom 8.11.2007 - B 9/9a VG 3/05 R - SozR 4-3800 § 1 Nr 12 RdNr 16; BT-Drucks 7/868 S 29).“

Bundessozialgericht, B 8 SO 15/19 R, 03.07.2020

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Beklagte selbst diese durch vorsätzliche Täuschung unterschlagenen Leistungen erst nach einem Urteilsspruch und der Androhung einer in Aussicht gestellten Zwangsvollstreckung mit einer Verspätung von 9 1/2 Jahren oder 3358 Tagen erbracht wurden. Zuvor war bereits eine Strafanzeige wegen Sozialleistungsbetrug gegen den damaligen Leiter der Widerspruchsstelle eingereicht und mit inzwischen **wiederlegten Gegen-Strafanzeigen** vorläufig vertuscht worden.

<https://www.beispielklagen.de/klage009.html>

Diese Untätigkeits- und Leistungsklage kann nur mit der Ermittlung und Nachzahlung der Zinsen oder einer gerichtlichen Entscheidung beendet werden.

